

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Prüfung vom 30. Mai 2007

Hier: Änderungen vom 23. April 2008;

Genehmigt vom Präsidium der Johann Wolfgang Goethe- Universität am 28. Juli 2008

Aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Rechtswissenschaft vom 23. April 2008 wird die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Prüfung vom 30. Mai 2007 wie folgt geändert:

Artikel I

Teil II § 21 wird in Abs. 4 wie folgt geändert:

„Die Leistungen sind im Strafrecht in den Veranstaltungen des 3. und 4. Semesters und im Öffentlichen Recht in den Veranstaltungen des 4. Semesters, sowie im Zivilrecht in den Veranstaltungen des 3., 4. und 5. Semesters zu erbringen. Die Klausur in Strafrecht IV kann nur zur Verbesserung für die Teilleistung (Klausur) des Fortgeschrittenenscheins im Strafrecht gewertet werden.“

Artikel II

Teil II § 25 wird in Abs. 3 um einen Halbsatz ergänzt:

...

(3) ..., „die in unterschiedlichen Veranstaltungen abgeleistet werden müssen.“

Artikel III

Teil II § 26 wird in Abs. 2 die Aufzählung ergänzt:

...

„Insolvenzrecht“

...

Artikel IV

Teil III § 32 wird wie folgt ergänzt:

Modul 12: Zivilrecht für Fortgeschrittene I

Dieses Pflichtmodul setzt den mit den Modulen 10 oder 11 zu erwerbenden Anfängerschein im Zivilrecht voraus. Es erstreckt sich über zwei Semester. Die Studieninhalte werden im 3. Semester vermittelt in den Veranstaltungen *Zivilrecht IIIb: Sachenrecht* und *Zivilrecht IIIc: Vertragliche Schuldverhältnisse* und im 4. Semester in den Veranstaltungen *Zivilrecht IVa: Kondiktionsrecht* und *Zivilrecht IVb: Familienrecht, „Handelsrecht“*. Das Modul umfasst **11 SWS**.“ Als Modulprüfung sind eine Hausarbeit und eine Klausur vorgesehen.

Modul 13: Zivilrecht für Fortgeschrittene II

Dieses Pflichtmodul setzt den mit den Modulen 10 oder 11 zu erwerbenden Anfängerschein im Zivilrecht voraus. Es erstreckt sich über zwei Semester. Die Studieninhalte werden im 4. Semester in der Veranstaltung *Zivilrecht IVc: ZPO I (Erkenntnisverfahren), „Arbeitsrecht I“* sowie im 5. Semester in den Veranstaltungen: *Zivilrecht V: Erbrecht, „Arbeitsrecht II, Gesellschaftsrecht“* und *ZPO II: Zwangsvollstreckung* vermittelt. Das Modul umfasst **„12 SWS.“** Als Modulprüfung ist gegebenenfalls eine Hausarbeit und/oder eine Klausur vorgesehen, wenn diese nicht bereits in Modul 12 erbracht worden ist.

...

Modul 6: Examinatorium Öffentliches Recht

Dieses Wahlmodul wird für Studierende ab dem **„5. Semester“** zur Examensvorbereitung angeboten. Die Studieninhalte der Veranstaltungen aus den vorangegangenen Semestern werden in einem *Examinatorium Öffentliches Recht* und einem *Klausurenkurs* wiederholt und vertieft. Das Modul umfasst 10 SWS.

Modul 9: Examinatorium Strafrecht

Dieses Wahlmodul wird für Studierende ab dem **„5. Semester“** zur Examensvorbereitung angeboten. Die Studieninhalte der Veranstaltungen aus den vorangegangenen Semestern werden in einem *Examinatorium Strafrecht* und einem *Klausurenkurs* wiederholt und vertieft. Das Modul umfasst 9 SWS.

Modul 14: Examinatorium Zivilrecht

Dieses Wahlmodul wird für Studierende ab dem **„5. Semester“** zur Examensvorbereitung angeboten. Die Studieninhalte der Veranstaltungen aus den vorangegangenen Semestern werden in *zwei Examinatorien Zivilrecht I und II* und einem *Klausurenkurs* wiederholt und vertieft. Das Modul umfasst 12 SWS.

...

Artikel V

Teil IV § 46 werden die Absätze 3, 7 und 8 wie folgt geändert:

...

(3) „Bei verspäteter Abgabe ohne genügende Gründe gilt die gem. § 38 Abs. 1 zwischenprüfungsrelevante Hausarbeit als nicht bestanden. Gründe für die Verspätung sind dem Prüfungsamt unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird die Bearbeitungsfrist vom Prüfungsausschuss entsprechend, längstens aber bis zur Rückgabe der korrigierten Arbeiten, verlängert.“

(7) „In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistung ausschließen.“

(8) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einem Monat mit schriftlicher Begründung verlangen, dass die Entscheidungen nach **Abs. 1 bis 7** vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

...

In Teil IV § 52 wird Abs. 4 um einen Satz ergänzt:

(4) ... „Liegen die Bewertungen der/des Erstprüferin/Erstprüfer und der/des Zweitprüferin/Zweitprüfers mehr als 5 Punkte auseinander, so ist ein drittes Gutachten einzuholen. Die/Der dritte Gutachterin/Gutachter wird vom Prüfungsausschuss bestimmt.“

Artikel VI

Die Anlage 1 „Studienangebot des Fachbereichs Rechtswissenschaft“ wird wie folgt geändert:

SWS	Veranstaltungsart	Veranstaltung	Leistungsnachweis
(...)			
4. Semester			
„2 Std.	V+Ü	<i>Arbeitsrecht I</i>	<i>Klausur und/oder Hausarbeit (Fortgeschrittenenschein)</i>
2 Std.	V+Ü	<i>Handelsrecht</i>	<i>Klausur und/oder Hausarbeit (Fortgeschrittenenschein)“</i>
5. Semester			
2 Std.	V+ Ü	Zivilrecht V (Erbrecht)	Klausur oder Hausarbeit (Fortgeschrittenenschein)

2 Std. V+Ü	<i>„Arbeitsrecht II“</i>	Klausur und/oder Hausarbeit (Fortgeschrittenenschein)
2 Std. V+Ü	<i>„Gesellschaftsrecht“</i>	Klausur und/oder Hausarbeit (Fortgeschrittenenschein)
2 Std. V+Ü	ZPO II (Zwangsvollstreckungsrecht)	Klausur und/oder Hausarbeit (Fortgeschrittenenschein)
<i>„4 Std. V+Ü“</i>	<i>Vertiefung und Examinatorium I im Zivilrecht (1. – 3. Buch)</i>	
<i>2 Std. V+Ü</i>	<i>Vertiefung und Examinatorium II im Zivilrecht (wechselnd WS/SS: Arbeits-/Familien- recht/ZPO und Handels-/Gesellschaftsrecht)</i>	
<i>6 Std. Ü</i>	<i>Klausurenkurs Zivilrecht</i>	
<i>3 Std. Ü</i>	<i>Vertiefung und Examinatorium im Strafrecht</i>	
<i>6 Std. Ü</i>	<i>Klausurenkurs Strafrecht</i>	
<i>4 Std. Ü</i>	<i>Vertiefung und Examinatorium im Öffentlichen Recht</i>	
<i>6 Std. Ü</i>	<i>Klausurenkurs Öffentliches Recht“</i>	
2 Std. Ü	Schlüsselqualifikationen	

Artikel VII

Die Anlage 2 „Modularisierter Studienplan“ wird wie folgt neu gefasst:

Artikel VIII

Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntgabe im UniReport der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Kraft.

Frankfurt am Main, den 15. September 2008

Prof. Dr. Ulfrid Neumann

Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaft

Impressum

UniReport erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main